

Gestaltungsvorschriften

1. Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
2. Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
Ausnahmen: Bei Gebäuden mit mehr als 40° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn dieser beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
3. Drenpel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschoßdecke.
4. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.
5. Mit Ausnahme der durch Zeichnung (-----) dargestellten Jägerzäune sind Einfriedigungen innerhalb des Planbereiches nur in Form von Anpflanzungen gestattet. Im rückwärtigen Grundstücksteil dürfen Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m in die Anpflanzungen eingesetzt werden.
6. Die Traufen bzw. Firsthöhe aneinandergebauter Häuser sind miteinander abzustimmen.
7. Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.

Den in der Genehmigung vom 5.7.1979
zum Bebauungsplan Nr. 16 Ka - Me,
~~az.: 67 65 00 / Ka 1~~, gemachten Auf -
lagen des Oberkreisdirektors werden die
Gestaltungsvorschriften wie folgt
ergänzt.

1. Drenpel sind bis zu einer Höhe von 0.3 m
zulässig, gemessen von OK Betondecke
bis OK Widerlager an der Außenseite des
aufgehenden Umfassungsmauerwerks,
2. die Höhe der Jägerzäune unter Punkt 5
der gestalterischen Vorschriften ist
entsprechend Punkt 3 der textlichen
Festsetzungen mit einer einheitlichen
Höhe von 0,7 m festzulegen.

Kamen, den 13.9.1979

(Siegel)

gez. Ketteler	gez. Beier	gez. Bürgermeister
Bürgermeister	Ratsherr	Schriftführer